Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Allgemein]

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

V. Naturalertrag
der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist durch die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. VIII., das Forstgesetz vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834 Nr. II., die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1836, Regierungsblatt Nr. IX., vom 2. April 1850, Regierungsblatt Nr. XXI., und vom 20. März 1855, Regierungsblatt Nr. XIV., sodann durch die den Forstbehörden ertheilten Instructionen geregelt. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende:

Die Forstbehörden haben sich nur mit der forstlichen Bewirthschaftung und der Forstpolizei, nicht aber mit der eigentlichen Verwaltung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu befassen, doch sind sie verbunden, den Waldeigenthümern bezüglich der Verwaltung, sowie der Verwendung und Verwerthung der Hölzer u. s. w. auf Verlangen an die Hand zu gehen.

Durch die nach §. 31 des Forstgesetzes vorgeschriebene summarische Abschätzung, welche bis auf Weniges vollendet ist, wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf.

Dieser Abgabesatz besteht bei den Hochwaldungen in einer gewissen Holzmasse, bei den Mittel- und Niederwaldungen in einer gewissen Schlagfläche. Er wird regelmäßig alle 10 Jahre im Wege der periodischen Revision neu regulirt, außerdem aber auch noch, wenn der Bestand des Waldes durch Ausstockungen, Verkäufe, Ankäufe, außerordentliche Holzhiebe u. s. w. wesentlich verändert worden ist.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß das Geschäft der ersten summarischen Abschätzung oder Forsteinrichtung, sowie der nachfolgenden periodischen Revisionen von dem Bezirksförster und von einem andern von der Direction der Forste ernannten Bezirksförster oder Forsttarator vorgenommen, von der Forstinspection begutachtet und von der Direction nach erfolgter weiterer Prüfung zum Vollzuge genehmigt wird.

Der hiebei festgesetzte Abgabesatz darf nicht überschritten werden. Nur bei besonders dringenden Fällen dürfen die Forstinspectionen Vorhiebe bewilligen, welche jedoch binnen längstens 2 Jahren wieder eingebracht werden müssen. Vorhiebe, welche erst in längerer Zeit eingebracht werden sollen, werden wie außerordentliche Holzhiebe behandelt, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Jedes Jahr im Monat April fertigt der Gemeinderath eine Holzbedarfsliste, welche alles Holz enthält, das im nächsten, vom 1. Juli laufenden Wirthschaftsjahre genutzt werden soll, nämlich das Holz zur Befriedigung der Berechtigungen, das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz, das Gabholz der Bürger, das Holz für Gemeindebauten u. s. w., endlich das zum Verkauf bestimmte Holz. Sofort entwirft der Bezirksförster unter Benehmen mit dem Gemeinderath und unter Einhaltung des Abgabesatzes und der bei der Forsteinrichtung gegebenen Vorschriften den Wirthschaftsplan und legt ihn bis längstens 1. August der Forstinspection zur Genehmigung vor. Wenn sie erfolgt ist, was — wenn nicht Anstände obwalten — bis längstens 1. September zu geschehen hat, ist der Wirthschaftsplan vollzugsreif. In der Zwischenzeit können jedoch in den Nadel- und Hochgebirgswaldungen die Windbrüche und dürren Stämme aufgearbeitet, die Durchforstungen vollzogen und die Holzauszeichnungen in den Verjüngungshieben vorgenommen werden. Die Holzhauerei in den letztern darf nicht vor dem 1. September beginnen, wenn nicht durch besondere Dispensationen ein früherer Termin gestattet ist. Solche Dispensationen sind jedoch für die Hochgebirgswaldungen des Schwarzwaldes, in welchen die Sommerwirthschaft stattfindet, allenthalben bereits ertheilt.

Wenn sich der Bezirksförster und der Gemeinderath über den Wirthschaftsplan nicht verständigen können, so entscheidet das Bezirksamt, nachdem die Forstinspection ihr Gutachten abgegeben hat und im letzten Zuge die Kreisregierung nach erhobenem Gutachten der Direction der Forste.

Von dem Wirthschaftsplane darf nur bei Nothfällen, bei der Abgabe von Holz für den Flußbau, bei Windfällen, Schneebrüchen u. s. w. abgewichen werden.

Der Bezirksförster zeichnet das zum Hiebe bestimmte Holz rechtzeitig aus und läßt es mit dem Waldhammer anschlagen, worauf die Fällung und Aufarbeitung, in der Regel durch angestellte Holzhauer, ausnahmsweise auch durch die Bürger selbst erfolgt. Wenn der Hieb fertig ist, wird das Holz von dem Bezirksförster in Beisein des Waldhüters und des Vertreters der Gemeinde, wenn sie einen solchen gesendet hat, aufgenommen. Hiebei werden die Stämme, Klötze, Stangen, Klafter und Wellenhaufen numerirt, mit dem Waldhammer angeschlagen und in die Aufnahmslisten eingetragen. Eine bloße Abschätzung genügt nur bei Mittel- und Niederwaldungen, wenn eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke stattfindet. Bei diesen Aufnahmen setzt der Bezirksförster die Bedingungen der Abfuhr und den Anschlag des Holzes fest und überweist dasselbe gegen Bescheinigung dem Gemeinderath zur weitern Verfügung; die Aufnahmslisten werden der Gemeinderechnung angeschlossen.

Das Bürgergabholz ist wegen des Feuerungsbedürfnisses der Bürger in der Regel in Brennholz zu verabreichen und wird nur in Weinbau treibenden Gegenden, oder wo das Holz wegen der steilen Lage schwer abzuführen ist, in ganzen Stämmen oder Klötzen abgegeben. Ebenso kann in gewissen Fällen das Gabholz auf dem Stock an die Bürger abgegeben und denselben die Fällung und Aufarbeitung überlassen werden; es sind jedoch besondere Vorschriften, welche gegen Mißbräuche und Beschädigungen schützen sollen, hiebei in Anwendung zu bringen.

Das zum Verkauf bestimmte Holz wird von den Gemeindebehörden in der Regel öffentlich versteigert, doch sind ausnahmsweise auch andere Arten der Verwerthung und Abgabe gestattet; in allen Fällen aber müssen die forstpolizeilichen Vorschriften und die Geldanschläge des Bezirksförsters zu Grunde gelegt werden.

Ueber die sämmtlichen Holzabgaben hat der Letztere für jeden Gemeindewald ein Tagebuch zu führen, welches am 30. Juni abgeschlossen und als Grundlage der Wirthschaftsnachweisung benützt wird; dabei wird Jahr für Jahr mit dem festgesetzten Abgabesatz abgerechnet.

Bezüglich der Nebennutzungen sind die Vorschriften ähnlich, wie bei der Hauptnutzung.

In Betreff der Kulturen, zu welchen auch die Schonungs- und Entwässerungsgräben, sowie die Wegbauten gerechnet werden, ist verordnet, daß gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplan und in gleicher Weise ein jährlicher Kulturplan aufgestellt werden soll. Er unterliegt der Genehmigung der Forstinspection und ist nach deren Ertheilung vollzugsreif. Erhebt jedoch die Gemeinde Anstände, so entscheiden die Aemter und Kreisregierungen in derselben Art, wie bei dem Wirthschaftsplan. Der Vollzug des Kulturplans liegt dem Gemeinderath, oder einem besondern Aufseher unter Aufsicht und Leitung des Bezirksförsters ob, und hat der Letztere die Befugniß, die Kulturen auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen, wenn sie es an der Anschaffung des Materials, oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen läßt. Am Schlusse des Wirthschaftsjahrs fertigt der Bezirksförster eine Kulturnachweisung.

Aus den sämmtlichen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen stellt der Bezirksförster jährlich eine Uebersicht auf und legt sie im Monat September der Forstinspection vor, wobei er alle erheblichen Abweichungen von den Wirthschafts- und Kulturplanen, sowie jede Ueberschreitung des Abgabesatzes von mehr als 5 Prozent zu erläutern hat. Die Forstinspection prüft die Uebersicht mit ihren Beilagen und legt sie bis längstens 1. November der Direction der Forste vor.

Der Forstinspector hat die Obliegenheit, jeden Gemeindewald binnen 2 Jahren wenigstens einmal zu visitiren und dabei Alles, was Wirthschaft, Kultur, Wegbau, Forsteinrichtung, Buchführung u. s. w. betrifft, seiner Prüfung zu unterwerfen. Außerdem werden die forsttechnischen Räthe der Direction jährlich in die verschiedenen Gegenden des Landes entsendet, um bald da bald dort den Dienst der Bezirksforsteien und die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu visitiren. Ueber den Erfund werden Protokolle aufgenommen und der Direction vorgelegt, welche hierauf die entsprechenden Verfügungen erläßt.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb, oder einen Vorhieb, welcher in einer längern Zeit als in 2 Jahren wieder eingebracht werden soll, so ist dieser Gemeindebeschluß von dem Bezirksamte, der Bezirksforstei und der Forstinspection zu begutachten und von der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke in forstpoli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeilicher, von der Kreisregierung in gemeindeökonomischer Hinsicht zu genehmigen, oder zu verwerfen. Der Recurs gegen deren Entscheidung geht an das Ministerium des Innern.

Alle diese Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen gelten auch für die Waldungen der Körperschaften, deren Vertreter unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln. Uebertretungen dieser Bestimmungen durch die Vertreter der Gemeinden und Körperschaften werden durch die Frevelgerichte (Bezirksämter) untersucht und mit 1 bis 100 fl. an jedem Einzelnen bestraft (§. 177 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834, Nr. II.).

Diese Grundsätze und Vorschriften haben sich in der Reihe von Jahren, seit welcher sie zur Anwendung kommen, im Allgemeinen als sehr zweckmäßig bewährt und zur Emporbringung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen wesentlich beigetragen. Die Erfolge, welche eine geregelte Wirthschaft und gute Ordnung naturgemäß haben müssen, sind auch längst hervorgetreten und werden im Verlaufe der Zeit noch mehr sichtbar werden. Es liegt eine Befriedigung darin, daß dieses nach und nach mehr erkannt wird und daß namentlich die große Mehrzahl der Gemeinden recht wohl einsieht, daß ihre Wohlfahrt durch den guten Zustand ihrer Waldungen gefördert wird, ja in sehr vielen Fällen förmlich durch ihn bedingt ist.

Die nachfolgende Uebersicht über den Naturalertrag der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen während der 12 Wirthschaftsjahre von $18^{42}/_{43}$ bis mit $18^{53}/_{54}$ beruht auf den jährlichen Nachweisungen der Bezirksforsteien, deren in diesen Bemerkungen Erwähnung gethan ist.

Bezüglich der angegebenen ertragsfähigen Waldfläche ist zu bemerken, daß dieselbe von $18^{42}/_{43}$ bis in die neueste Zeit mit wenigen Schwankungen sich ständig, jedoch im Ganzen nur etwas über 3 Prozente, vermindert hat. Diese Verminderung hat ihren Grund theils in der Berichtigung der ältern Vermessungen, welche meistens in kleinerm Maaße ausgeführt und nicht selten sehr unzuverlässig waren, durch die im Verlaufe der Jahre ausgeführten neuen Vermessungen; theilweise fällt sie jedoch auf die Ausstockungen, welche durch neue Waldanlagen und Erwerbungen nicht vollständig ersetzt werden und daher immerhin zu einer Verminderung der Waldfläche beitragen. Aus diesem ständigen Wechsel der Flächen ist es denn auch zu erklären, daß die Angabe vom Wirthschaftsjahr $18^{53}/_{54}$ gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1855, wie er in der Uebersicht der Waldflächen angegeben ist, ein Mindermaaß von 1653 Morgen enthält.

Unter den gehauenen Holzmassen sind nicht bloß die jährlichen Nutzungen, welche dem durch die Forsteinrichtung festgestellten Abgabesatz entsprechen, sondern auch die Vorhiebe, außerordentlichen Holzhiebe und die Ergebnisse der Waldausstockungen enthalten. Sie fanden in minderm Grade von jeher statt, haben aber in den letzten Jahren mit Ausnahme des Jahres $18^{52}/_{53}$ erheblich zugenommen, theils zur Tilgung von Schulden, oder Anschaffung von dringenden Bedürfnissen, oder Beförderung der Auswanderung, oder Erbauung von Rath- und Schulhäusern, oder Verwendung von Waldboden zu dem mehr eintragenden Wiesen- und Ackerbau. In einzelnen Fällen mußte mit den Bewilligungen sehr weit gegangen werden, namentlich dann, wenn die Gemeinden Gefahr liefen, ihre Waldungen oder Theile derselben im Vollstreckungswege zu verlieren.

Hiernach stellt sich der durchschnittliche Ertrag eines Morgens etwas höher, als er nach dem Stande des Abgabesatzes sein sollte. Er beträgt im Seekreise 0,67 Klafter, im Oberrheinkreis 0,65, im Mittelrheinkreis 0,72, im Unterrheinkreis 0,54 Klafter für den Morgen und das Jahr, während sich der Durchschnitt für das ganze Land auf 0,65 Klafter stellt. Im Mittelrheinkreis steht er am höchsten, weil seine Waldungen vorwiegend dem Hochwaldbetriebe angehören und die besten Böden einnehmen, im Unterrheinkreis dagegen am niedrigsten, weil der Mittelwaldbetrieb vorherrscht und die Waldböden auf dem großen Landstriche des Odenwaldes den geringern Klassen angehören; im Oberrheinkreis entspricht er dem Gesammtdurchschnitte und im Seekreise steht er so unbedeutend darüber, daß eine Erläuterung nicht nöthig ist. Der durchschnittliche Jahresertrag von 0,65 Klafter für den Morgen wird, wenn man auch nicht außer Acht läßt, daß er über den Abgabesatz hinausgehende Nutzungen enthält, wohl einer der höchsten Erträge sein, welche aus den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ganzer deutscher Provinzen oder Länder bekannt geworden sind, wenn nicht der höchste selbst. Er ist jedenfalls ein Zeugniß für die Fruchtbarkeit des Landes und seiner bewaldeten Gebirge und Ebenen.

Wenn man nun erwägt, daß die Verbesserung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen unter der Einwirkung einer praktischen und wohlmeinenden Gesetzgebung ständig voranschreitet, so kann man noch eine kleine Erhöhung der Erträge im Laufe der Zeit mit Sicherheit unterstellen. Die periodischen Revisionen geben hierüber den Beweis, indem in vielen Fällen in Folge der eingetretenen Verbesserung des Waldzustandes der Abgabesatz erhöht wird, in vielen andern sich mindestens gleich bleibt und nur in einzelnen Fällen, in welchen besondere Verhältnisse vorhanden waren, eine Minderung eintritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese erfreuliche Thatsache wird Jahr für Jahr neu bestätigt; sie ermuthigt zum Festhalten an dem bisherigen Wege und hilft die Schwierigkeiten, welche sich den Bestrebungen der Forstbehörden häufig in den Weg stellen, besser überwinden.

Es wird nun noch von Interesse sein, neben dem Naturalertrage der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen auch ihren Geldertrag, wenigstens annähernd, kennen zu lernen. In Ermanglung directer Nachweisungen darüber ist man genöthigt, die Erfahrungen der Forstdomänenverwaltung, deren Waldungen fast in allen größeren Landestheilen herumliegen, zu Hülfe zu nehmen. Nach den Holzpreisen des Jahres 1854 sind durchschnittlich 8 fl. 42 kr. für ein Masseklafter erlöst worden, daher würde der Werth einer jährlich zum Hiebe kommenden Holzmasse von durchschnittlich 464,025,6 Klaftern die große Summe von 4,037,022 fl. ausmachen.

Rechnet man nun den reinen Ertrag in Rundzahl zu 3 Millionen Gulden jährlich, so ergiebt sich bei 4prozentigem Zinsfuß ein Kapital von 75 und bei 3prozentigem von 100 Millionen.

Will man aber den reinen Ertrag sehr mäßig nur zu 2½ Millionen annehmen, so repräsentiren sie doch ein Kapital von 62½ oder von mehr als 83 Millionen, je nachdem man einen Zinsfuß von 4 oder 3 Prozent unterstellt. Ueberhaupt man mag rechnen wie man will, so ist dargethan, daß die Gemeinden des Großherzogthums Baden in ihren Waldungen eine ansehnliche und bei verständiger Benützung nie versiegende Quelle des Einkommens besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg